

**Behördenerlass über die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und
Invalidenbeihilfe der Stadt Adliswil
(AGZL, Ausführungsbestimmungen)**

vom 1. Februar 2018

1. Zweck und Inkrafttreten

Dieser Behördenerlass regelt die Inhalte, die gemäss Gemeindeerlass über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe vom 1. Februar 2018 sowie den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu Ergänzungsleistungen und Beihilfe vom Stadtrat zu bestimmen sind.

2. Bestimmungen zur Ausrichtung kantonaler Beihilfe

Die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen stützt sich auf die das geltende kantonale und Bundesrecht (aktuell § 18 Zusatzleistungsgesetz (ZLG) sowie Art. 5.2 §18, Ziff. 5.2.3 der Vollzugsweisung 2004 (v. 17.11.2003) des Sozialamts des Kantons Zürich).

In Fällen mit vom Kanton Zürich gewährtem Ermessensspielraum obliegt der Entscheid darüber der Durchführungsstelle der Stadt Adliswil.

3. Bestimmungen zur Ausrichtung von Gemeindeleistungen

Die Kompetenz zur Verweigerung oder Kürzung allfälliger Gemeindeleistungen bzw. den Verzicht auf Verweigerung oder Kürzung derselben gem. Art. 10^{bis} Ziff. 2 sowie Art. 10^{ter} des Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe liegt auf Antrag der Durchführungsstelle im jeweiligen Fall beim Stadtrat.

4. Zusammensetzung der Durchführungsstelle

Gestützt auf §3 Zusatzleistungsgesetz (ZLG), Art. 52a der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil sowie Art. 2 des Gemeindeerlasses zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe (Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 4. Oktober 2017) ist die Abteilung Soziale Aufgaben als Durchführungsstelle mit dem Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV betraut.

Die Durchführungsstelle setzt sich zusammen aus folgenden Funktionen:

- Ressortleitung Soziales,
- Leitung Soziale Aufgaben,
- Mitarbeitende, welche Zusatzleistungen bearbeiten.

5. Inkrafttreten

Der Erlass wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 (2017-367) genehmigt und tritt zusammen mit dem Gemeindeerlass über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe per 1. Februar 2018 in Kraft.